

**Zeitschrift:** Archivum heraldicum : internationales Bulletin = bulletin international = bollettino internazionale

**Herausgeber:** Schweizerische Heraldische Gesellschaft

**Band:** 89 (1975)

**Heft:** 2-3

**Artikel:** Wappen und Ehrenzeichen in Diplomatie und diplomatischem Verkehr

**Autor:** Prochazka, Roman Freiherr von

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-746234>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wappen und Ehrenzeichen in Diplomatie und diplomatischem Verkehr

von ROMAN FREIHERR VON PROCHAZKA (*von der Académie internationale d'héraldique*)

Heraldische Dekorationen und Ehrenzeichen in der Geschichte der Diplomatie spielten schon im Altertum eine gewichtige Rolle, und bereits römische Gesandte erhielten zum Ausweise für ihre Person bei Verhandlungen im Auslande einen goldenen Fingerring mit Hoheitsemblemen des Kaisers<sup>1</sup>.

Zu den zwar ungeschriebenen, jedoch seit Jahrhunderten von den meisten Kulturvölkern auf der Grundlage der Reziprozität anerkannten und in der Praxis geübten Gewohnheitsrechte im internationalen diplomatischen Verkehr gehörte der Gebrauch von Siegeln zwecks verlässlicher Bekräftigung der Authentizität von Urkunden der Monarchen bzw. Staatsoberhäupter, insbesondere bei Beglaubigungsschreiben ihrer Botschafter und Legaten<sup>2</sup>.

Dass diese früher gewöhnlich an mit Schnüren am Dokument befestigten, auf Bleibullen oder in hölzernen oder Metallkapseln in Wachs eingedrückten Insiegel vornehmlich das Wappen des Ausstellers trugen, ist ja aus der politischen Staaten geschichte im allgemeinen sowie aus der Fachliteratur zur Sphragistik notorisch, und kann als bekannt vorausgesetzt werden. Aber auch die sogenannten *Wappenherolde*, die im Mittelalter — vor allem bei militärischen Aktionen wie auch bei persönlichen Zusammenkünften verschiedener Herrscher — ebenfalls zu diplomatischen Missionen verwendet wurden, trugen heraldische Figuren und Wappensymbole ihrer Souveräne bunt gestickt auf ihrem Wams (dem «Tappert»), die ihnen völkerrechtlich zugesandte Immunität verliehen<sup>3</sup>.

Siegelringe bzw. Petschafe mit dem Familienwappen (Abb. 1) der Diplomaten hatten

bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein auch noch die forensische Bedeutung, weil sie als Beglaubigungszeichen der Unterschriften auf internationalen Verträgen benutzt wurden, denn die Anbringung von Siegeln mit den betreffenden Staatswappen auf den Vertragspapieren neben den Signaturen der Minister kamen erst in neuester Zeit in Gebrauch.

Ferner müssen auch gemäss der letzten internationalen Konvention von Wien vom Jahre 1961 alle diplomatischen Kuriersendungen deutlich sichtbar mit

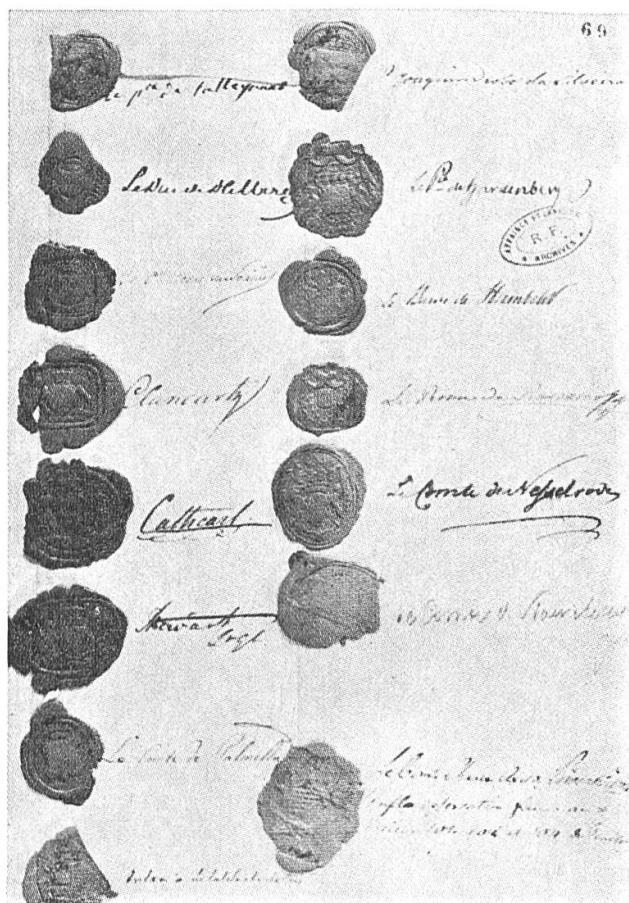


Abb. 1. Wappen-Siegel und Unterschriften der Signatäre auf der Schlussakte des Wiener Kongresses von 1815.

Siegeln, die eine entsprechende Inschrift und/oder das Staatswappen tragen, verschlossen werden.

Aus eigener Anschauung wissen die Leser sicherlich auch, dass am *Portal* der Gebäude der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Stein gehauene, oder auf Schildern meist in Farben ausgeführte Wappen des betreffenden Landes angebracht zu sein pflegen.

Seit dem Mittelalter, und zuletzt bestätigt im Reglement des gesamten Gesandtschaftswesens auf dem Wiener Kongress von 1815 und im sogenannten «Aachener Protokoll» von 1818 hatten — wie dies im Verzeichnis der besonderen Ehrenrechte der Botschafter<sup>4</sup>, die ja früher ihre Souveräne auch persönlich repräsentierten, ausdrücklich aufgezählt wird — die Ambassadeurs das Vorrecht, in ihrem Empfangssaal über einem mit ihrem Staatswappen bestickten *Wandteppich* (später dann über dem Bilde ihres Monarchen) einen Thronbaldachin aufzustellen.

Diplomaten erhielten auch des öfters als besondere Auszeichnung das Recht zur zusätzlichen Führung des Wappens verschiedener Herrscher und Staaten: so z. B. verlieh der Kaiser um die Mitte des 16. Jahrhunderts seinem auch als zeitgenössischen Schriftsteller bekannten Gesandten Siegmund Freiherrn von *Herberstein* († 1566)<sup>5</sup> das Privileg, neben seinem Familienwappen auch diejenigen von Österreich (Bindenschild) und Kastilien (mit dem Turm) zu führen. Im Jahre 1655 erhielt der königliche französische Gesandte bei der Republik Venedig, René de Voyer, Comte d'Argenson vom Senate der «Serenissima» für seine der Republik im Konflikte mit den Türken geleisteten hervorragenden Dienste die Erlaubnis, seinem Wappen dasjenige von Venedig (Markuslöwe) einzufügen, und noch der 1822 verstorbene englische Diplomat James Harris *Malmesbury* bekam für seine Verdienste in Berlin und im Haag von König Friedrich Wilhelm II. von Preussen

das Recht, den preussischen Adler in sein Wappen aufzunehmen, und der Prinz von Oranien überliess ihm für den gleichen Zweck die Devise seines Hauses: JE MAINTIENDRAI.

Zu erwähnen sind hier auch die besonderen Formen von Ehrenzeichen, die der Heilige Stuhl seit dem 12. Jahrhundert traditionsgemäss nur Staatsoberhäuptern sowie um den Frieden oder die Katholische Kirche hervorragend verdienten fürstlichen Persönlichkeiten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen zu verleihen pflegt: die mit Diamanten besetzte *Golde Rose* («rosa aurea»), in natürlicher Grösse an Blätterstiel, welches Kleinod vom Papste am 4. Fastensonntage «Lætare» feierlich geweiht wird<sup>6</sup>; für militärische Verdienste im Kampfe zurVerteidigung der Christenheit wurden siegreichen Feldherren mit speziellen päpstlichen Bullen verliehene und den Begnadeten bei einer zeremoniösen kirchlichen Festlichkeit übergebene Ehrengeschenke als Auszeichnung gestiftet: gewohnheitsmäßig bestand dieselbe («ensis et pilei condecoratio») aus einem prunkvollen Schwert bzw. grossen Ehrendegen und aus einem dunkelvioletten, mit Hermelin gefütterten und mit Perlen bestickten Hut mit der symbolischen Taube des Heiligen Geistes auf der rechten Krempe; diese Auszeichnung wurde z. B. auch dem berühmten Türkensieger: dem kaiserlichen General-Leutnant und des Heiligen Römischen Reichs Feldmarschall Prinz *Eugen v. Savoyen* vom Papste Clemens XI. mit Breve d. d. Rom 7.9.1716 verliehen<sup>7</sup>.

Was endlich *Orden und Ehrenzeichen* anbelangt, so erfahren seit jeher Diplomaten eine gehobene Behandlung: bis zu den Zeiten des Wiener Kongresses erhielten diplomatische Agenten stets mindestens einen Halsorden (Kommandeurkreuze)<sup>8</sup>, und in den vergangenen 150 Jahren werden Missionschefs grundsätzlich mit der I. Klasse bzw. den Grosskreuzen der höchsten Zivilorden der Staaten, bei denen sie akkreditiert sind, ausgezeichnet.

Dies führt bei den Dekorierten manchesmal zu der ganz ausserordentlichen Schwierigkeit, mehrere Grosskreuze und Ordenssterne auf ihrer Diplomatenuniform zu plazieren; markant ist eine vom österreichischen Gesandten Johann Peter Theodor Freiherrn v. *Wacquant-Géozelles*, K. K. Wirkl. Geh. Rat, Kämmerer und Feldzeugmeister († 1844) zweckmässig angewandte Methode, neun Ordenssterne in verkleinertem Ausmasse so anzuordnen, dass der Grosskreuzstern des Österreichischen Leopoldordens im Kreisrund von acht anderen Sternen (nämlich des österr. Ordens der Eisernen Krone, des preuss. Roten-Adler-, des Hannöverschen Guelphen-, des kurhess. Löwen- und des grossherzogl. hess. Philipps-, des badischen Zähringer-Löwen-, des bayer. Zivilverdienst- und des russischen Sankt Wladimir-Ordens umgeben wird, so dass diese grosse zusammenhängende «Plaque» mit einem Gesamtdurchmesser von 13 cm gerade noch auf der linken Brustseite der Uniform Platz fand<sup>9</sup>.

Das Familienwappen auch mit Ordensdekorationen fremder Staaten zu schmücken ist gewohnheitsrechtlich ausschliesslich Diplomaten vorbehalten gewesen, es sei denn, dass es sich um die allerhöchsten alten Ritterorden gehandelt hat (Gold. Vlies, Hosenbandorden u.a.) mit welchen die in den betreffenden Ordenskapellen aufgehängten *Schilde* geschmückt erscheinen. In den jeweiligen Ordensstatuten

wurde die Art und Weise, in welcher das Familienwappen mit der Dekoration des verliehenen Ordens vermehrt werden durfte, stets ausdrücklich festgesetzt; Tragegenehmigungen bezogen sich stets auf das tragbare Ehrenzeichen, nicht auf die Anbringung von ausländischen Dekorationen bei Abbildungen des Wappens oder Siegels.

<sup>1</sup> WILDNER, Heinrich : «Die Technik der Diplomatik», Wien 1959, S. 17.

<sup>2</sup> BASCAPÈ, Giacomo C. : *Sigillografia — Il sigillo nella diplomatica etc.*, in «Archivio della Fondazione Italiana per la storia amministrativa» I, 10, Milano 1969.

<sup>3</sup> ROEMHELD, Lutz : «Die diplomatischen Funktionen der Herolde im späten Mittelalter», Dissertation — Heidelberg 1964 (Rezension in den Blättern für deutsche Landesgeschichte 106, 216).

<sup>4</sup> MIRUS : «Das europäische Gesandtschaftsrecht», 1847, und GRENVILLE-MURRAY : «Droits et devoirs des envoyés diplomatiques», London 1853.

<sup>5</sup> WILDNER, Heinrich : *op. cit.*, S. 94, 36, und 96.

<sup>6</sup> Ausführliche Schilderung der Verleihung im Jahre 1500 in dem bekannten Tagebuch des päpstlichen Zeremonienmeisters Johannes Burcardus, deutsch in Ludw. Geiger : «Alexander VI. und sein Hof», S. 266–267 und 273–275.

<sup>7</sup> Dokumentation im Ausstellungskatalog «Prinz Eugen von Savoyen 1663–1736» (Heeresgeschichtl. Museum) Wien 1963, S. 166–167, Nr. 141, S. 170–171, Nr. 143 und 144, sowie S. 238, Nr. 208.

<sup>8</sup> Vgl. hiezu : FREIHERR VON PROCHAZKA, Roman : Orden und «Knopflochschmerzen» im 19. Jahrhundert, «Journal»-Mitteilungen für Freunde und Mitglieder des Bundes deutscher Ordenssammler, München 1975, S. 4–8.

<sup>9</sup> «Österreichisches Ordenshandbuch», München 1974, Bildteil – vorletzte Seite.